

Allgemeinen Bezug zu nehmen, und was insbesondere alle historischen Thatfachen betrifft, jenen Bericht andurch zu dem ihrigen zu machen, sich vergönnen darf.

Mit Verweisung auf die diesfallige Relation, wendet sich die Deputation daher sofort den Eröffnungen zu, welche in dem vorliegenden Decrete

Zu I.

bezüglich

A.

des Fortbestehens des deutschen Zollvereins
gegeben worden sind.

Es hat dieser Verein, welcher bekanntlich durch den am 30. März 1833 errichteten Vertrag (Gesetzsamml. S. 156) begründet, und am 8. Mai 1841 auf anderweit 12 Jahre bis zum letzten December 1853 verlängert worden ist (Gesetzsamml. S. 129), seinem äußern Umfange nach eine wesentliche Veränderung seit 1845 nicht erhalten; wohl aber ist seine Existenz oder wenigstens sein Fortbestehen in der bisherigen Ausdehnung dadurch bedroht worden, daß die Königl. preussische Regierung in Folge eines mit der Regierung des Königreichs Hannover ohne vorherige Einvernehmung mit den übrigen Regierungen abgeschlossenen Vertrags, den Zollvereinsvertrag, wie bekannt, vor Ablauf des vorigen Jahres gekündigt hat, die Verhandlungen aber, welche eingeleitet worden, um eines Theils über die Fortsetzung des Zollvereins mit Hinblick auf den preussisch-hannoverschen Vertrag vom 1. Januar 1854 an, Entscheidung zu treffen, andern Theils einen Anschluß Oesterreichs an den Zollverein anzubahnen, ein bestimmtes Ergebnis noch nicht haben hervortreten lassen.

Wenn die Staatsregierung daher sich auf bloße Mittheilung dieses Ereignisses zu beschränken, nach dem gegenwärtigen Sachstande genöthigt worden, so kann es auch nicht in der Absicht der Deputation liegen, über diese Sachlage besondere Betrachtungen anzustellen, oder zu deren Vornahme, ingleichen zu Stellung bestimmter Anträge an die Staatsregierung eine Veranlassung zu geben. Sie darf nämlich, gleich der jenseitigen Deputation, voraussetzen, daß die Staatsregierung ebenso, wie jedes Mitglied der Ständeversammlung, die bisherige erfolgreiche Wirksamkeit des Zollvereins auch für unser Vaterland vollkommen zu würdigen weiß; sie darf aber auch nicht aus dem Auge verlieren, daß eine solche Wirksamkeit die allseitige strenge Innenhaltung der vertragsmäßigen Bestimmungen voraussetzt, und daß bei den zu pflegenden Verhand-